

An das

**Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf**

Paderborn den 28.07.2023

**Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen (LEP-NRW) für
den Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. Vorlage 18/1333 vom 06. Juni 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich:

Das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) setzt mit Ende 2026 bzw. Ende 2032 Fristen für die Flächenausweisung, die aus unserer Sicht nicht mit dem dringend notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien vereinbar sind. Insofern begrüßen wir die Absicht einer zügigen Umsetzung des Landesentwicklungsplans und insbesondere der ambitionierten Umsetzungsfristen der Regionalpläne bis 2025.

Die Ambitionen der Landesregierung kommen darüber hinaus dadurch zum Ausdruck, dass die 1.000 m Abstandsanforderung zu Siedlungen abgeschafft werden sollen und gleichzeitig Windenergie im Wald ermöglicht wird. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Als langjähriger Planer und Betreiber von Windenergieanlagen werden wir zunehmend von Industrieunternehmen kontaktiert, die den grünen und kostengünstigen Strom aus unseren Windparks beziehen möchten. Der starke Ausbau der Erneuerbaren Energien ist zwingend erforderlich, um den Industriestandort NRW zu erhalten. Die Windenergie direkt in Gewerbe- und Industriegebieten zu ermöglichen, ist dafür ein wichtiger Faktor, auch das begrüßen wir.

Sehr kritisch sehen wir aber die grundsätzlich negative Formulierungsweise im LEP-Entwurf. Wiederholt ist von „Belastung“ und „Überbelastung“ der Planungsregionen und Kommunen als auch „Obergrenzen“ bei der Flächenausweisung die Rede. An keiner Stelle sind die Chancen beschrieben, die der Ausbau der erneuerbaren Energien für Industrie, Kommunen und Bürger bietet im Sinne der Energieversorgung als auch als Einkommensquelle. Wir erleben Kommunen und Unternehmen, die diese Chancen längst begriffen haben und über die Obergrenzen hinaus Windenergie ausweisen möchten. Überwiegend dürfte die negative Formulierungsweise des LEP aber Kommunen abschrecken, insbesondere in den Gebieten, wo bisher wenig Erfahrung mit der Windenergie gemacht wurde. Das ist ein grundlegend falsches Signal. Dass Kreise wie

Höxter nun von der Landesregierung gesonderte Zuschüsse für den Ausbau der Windenergie fordert, dürfte eine der logischen Konsequenzen dieser Formulierungsweise sein.

Zudem offenbart der vorliegende Entwurf des LEP und insbesondere der bereits vor Wochen angekündigte, bislang aber noch nicht ausgegebene LEP-Erlass aus unserer Sicht ein grundsätzliches Missverständnis. Anders als es vor allem in Ziel 10.2.-13, den Erläuterungen dazu und offenbar auch in dem angekündigten Erlass angenommen wird, geht es auf der Grundlage des WaLG **nicht** mehr um räumliche Steuerung der Windenergie, sondern einzig um die schnelle Zurverfügungstellung geeigneter Flächen im Umfang von **mindestens 2 %** des Bundesgebietes, **ohne** Gebiete für die Windkraft zu sperren.

Darüber hinaus schafft der LEP in dieser Form enorme Unsicherheiten in laufenden Verfahren und Planungen, die dem dringend notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien entgegenstehen. Das betrifft zum einen die Übergangsregelung, die in einem gesonderten und noch unbekanntem Erlass geregelt werden soll. Darüber hinaus bleibt unklar, welche Regelungen greifen, wenn einzelne Planungsregionen es nicht schaffen sollten bis 2025 Ihre Regionalpläne aufzustellen. Hier wäre zu befürchten, dass Verfahren und Planungen gem. den bundesweiten Regelungen und Fristen weiter verzögert werden.

Im Einzelnen:

Bzgl. 10.2.-2.:

Das WaLG verpflichtet die einzelnen Bundesländer zu Flächenbeitragswerten, die mindestens bis Ende 2026 bzw. Ende 2032 zu erfüllen sind. Die Formulierung einer Mindestvorgabe ist im LEP leider nicht übernommen worden. Stattdessen werden die Vorgaben des Bundes (mit einem geringfügigen Überschuss) in der Art einer „Lastenverteilung“ auf die Planungsregionen verteilt. Eine „gerechte Verteilung“ der Ausbauziele wird hier negativ interpretiert, obwohl die unmittelbare Nähe zu Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien zweifelsfrei viele Vorteile bringt; insbesondere die direkte Belieferung von günstigem und grünem Strom für Bürger und Industrie, wichtige Einnahmequelle für Kommunen sowie lokale Wertschöpfung.

Eine „gerechte Verteilung“ sollte insofern anders dargestellt und u.a. von Möglichkeiten der Umverteilung (siehe letzter Absatz, analog zum Wind-an-Land-Gesetz) abgesehen werden.

Gerade hier wird das eingangs erwähnte, grundsätzliche Missverständnis deutlich. Die bundesgesetzlichen Regelungen geben ausdrücklich nur Mindestziele vor, wollen zusätzliche Flächenausweisungen darüber hinaus aber gerade nicht einschränken. Das zeigt sich u. a. an § 249 Abs. 4 BauGB, aber auch daran, dass in der Folge des Erreichens des jeweiligen Flächenbeitragswertes bzw. Teilflächenziels gemäß § 249 Abs. 2 BauGB lediglich die Entprivilegierung der Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete ist, nicht aber (wie im bisherigen System nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) deren regelmäßiger Ausschluss. Auf Obergrenzen jeder Art für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist deshalb für die Regional- wie für die kommunale Bauleitplanung vollständig zu verzichten! Das Land läuft sonst Gefahr, seinen Flächenbeitragswert zu verfehlen, sollten sich ausgewiesene Bereiche als nicht nutzbar erweisen. Auch wenn Kommunen über die Regionalplanvorgaben hinaus theoretisch Flächen ausweisen können, so wird die Nennung von Obergrenzen dies eher erschweren.

Bzgl. 10.2-5.

Die ambitionierten Umsetzungsfristen der Regionalplanung (parallel zum LEP) sind zu begrüßen. Hier bleibt allerdings unklar, welche Konsequenzen und Rechtsfolgen sich ergeben, wenn die Regionalpläne die Ziele

verfehlen. Dies sollte analog zum Wind-an-Land-Gesetz klar geregelt werden. Dies ist vor dem Hintergrund des unter 10.2-13. genannten (noch unbekanntem) Erlasses besonders wichtig, durch den zu befürchten ist, dass laufende Planungen und Verfahren verzögert werden. Weitere Verzögerungen durch verfehlte Regionalpläne sollten unbedingt vermieden werden.

In dem Zusammenhang weisen wir auf die am 07. Juli 2023 vom Bundestag beschlossene Länderöffnungsklausel. Diese besagt, dass die Landesregierungen von den Flächenzielen des WindBG positiv abweichen können. Zudem wird geregelt, dass die Stichtage zur Zielerreichung mitsamt der möglichen Rechtsfolgen nach vorne verlegt werden können. Die Länder können darüber hinaus ausdrücklich bereits jetzt mehr Flächenausweisungen vornehmen, da die Flächenbeitragswerte des WindBG nur Mindestziele sind.

Wir möchten die Landesregierung darauf hinweisen und dazu ermutigen, von dieser Option Gebrauch zu machen.

Bzgl. 10.2-6.

Die Ermöglichung von Windenergie im Wald ist sehr zu begrüßen. Die klaren Vorgaben und Definitionen, welche Waldflächen für die Windenergie zur Verfügung stehen, sind für die weiteren Planungsprozesse bedeutend und sollten so aufrechterhalten werden. Abweichungen davon würden einen erheblichen Teil der laufenden Verfahren und Planungen gefährden.

Wir plädieren darüber hinaus aber auch dafür, Kalamitätsflächen von Laub- und Mischwäldern für die Windenergie zu öffnen. Insbesondere durch die zunehmende Trockenheit wird es leider auch in Laub- und Mischwäldern zu Kalamitäten kommen. Da die Windenergie für Waldbesitzer eine wichtige Einnahmenquelle darstellt, um Kalamitätsflächen wieder aufzuforsten, würde man durch den Ausschluss von Laub- und Mischwäldern die Eigentümer benachteiligen, die schon früher auf ökologisch wertvolle Waldbestände gesetzt haben.

Sehr kritisch sehen wir den kategorischen Ausschluss von Schutzgebieten, insbesondere von Natura 2000 Gebieten. So gibt es in NRW sowohl bestehende als auch neue („faktische“) Schutzgebiete, wie z.B. das Vogelschutzgebiet (VSG) „Hellwegbörde“ mit 50 km² und das VSG „Diemel- und Hoppecketal“, die mit ihrer Ausdehnung erhebliche Flächen in Anspruch nehmen mit teilweise hervorragenden Windenergiestandorten. Das faktische VSG „Diemel- und Hoppecketal“ erstreckt sich z.T. sogar über bereits ausgewiesene Windenergiekonzentrationszonen mit laufenden Planungen und Antragsverfahren (z.B. Konzentrationszone östlich Marsberg im Hochsauerlandkreis).

Vielmehr hängt die Frage, ob Windenergie auch in Schutzgebieten möglich ist, von einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ab. Sowohl der aktuell gültige als auch der z.Zt. in der Kommentierung befindliche Artenschutzleitfaden NRW führt dazu aus, dass die Verträglichkeitsprüfung gelingt, wenn für die geschützten Arten keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote eintreten. So gesehen gelingt zum Beispiel für die waldbewohnenden Vogelarten eine Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf Kollisionen ohne Weiteres, weil sich ihr Lebensraum gar nicht mit der Rotorkreisfläche überschneidet. Ähnliches gilt für die Wiesenweihe und andere geschützte Vogelarten im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Zudem ist ohne weiteres erkennbar, dass hier mit Vermeidungsmaßnahmen wirksam vorgebeugt werden kann. Dasselbe gilt für die Frage, ob Störungsverbote eingreifen. Wenn überhaupt, dann bezieht sich der „gestörte“ Bereich auf minimale Flächen, die keine Auswirkungen auf die Schutzwürdigkeit des Gebiets insgesamt haben können.

Ein kategorischer Ausschluss der Windenergie in diesen Gebieten würde zudem bisherigen Aussagen der Landesregierung widersprechen, wonach mindestens in neuen Schutzgebieten die Windenergie möglich sein soll (siehe u.a. Zitate von Umweltminister Krischer in der Pressemitteilung der Landesregierung NRW vom 07.03.2023 „Nordrhein-Westfalen will bereits 2025 insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche für Wind-energie ausweisen“).

Im Übrigen verweisen wir auf die EU-Notfallverordnung, die bestimmt, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im „überwiegend öffentlichen Interesse liegt“. Das gilt ausdrücklich auch für den Habitatschutz (FFH und VSG).

Den kategorischen Ausschluss von Schutzgebieten lehnen wir entschieden ab und bitten im Rahmen der LEPs um Klarstellung.

Bzgl. 10.2-8.

Auch hier werden Schutzgebiete, insbesondere Natura 2000 Gebiete kategorisch ausgeschlossen. Dazu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 10.2-6.

Bzgl. 10.2.9.

Es ist wichtig, dass bestehende Windenergiestandorte und kommunale Planungen in den Regionalplänen berücksichtigt werden. Der LEP-Entwurf führt aus, dass *„bereits genutzte Standorte begründet anders beurteilt werden können. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.“*

Es sollte klargestellt werden, welche Gründe es außerhalb vom geltenden Planungsrecht dafür geben könnte. Dem Repowering kommt eine enorme Bedeutung zu, so sind ca. 50 % der Repowering-Vorhaben bundesweit außerhalb von ausgewiesenen Flächen. Für NRW dürfte das Verhältnis ähnlich sein. Bei bestehenden Standorten erleben wir üblicherweise die größte Akzeptanz. Zudem kann aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein Repowering unmittelbar kurzfristig nötig sein. Repowering-Vorhaben sollten daher – solange keine planungsrechtlichen Widersprüche bestehen – unbedingt berücksichtigt und von raumordnungsrechtliche Versagungs- und Zurückstellungsmöglichkeiten ausgenommen werden.

Zwar darf nach § 245e im BauGB eine Ausschlusswirkung den Repowering-Vorhaben grundsätzlich nicht mehr entgegengehalten werden, allerdings ist diese Regelung durch eine Passage erheblich eingeschränkt die besagt, dass die „Grundzüge der vorhandenen Raumordnungs- oder Flächennutzungsplanung durch das Repowering nicht betroffen sein dürfen“. Dies wird z.Z.t. sehr divers ausgelegt und vielen Vorhaben entgegengehalten. Im Zweifel führt die Auslegung eben doch dazu, dass Repowering-Vorhaben nicht gesondert zur Regionalplanung behandelt werden. Ohne eine landesspezifische Klarstellung sind große und leicht zu hebelnde Potentiale durch Repowering-Vorhaben behindert bzw. komplett gefährdet.

Bzgl. 10.2.-12.

Aufgrund der steigenden Nachfrage der Industrie nach grünem und günstigem Strom aus erneuerbaren Energien ist es wichtig, Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung zu öffnen. Das größte Hindernis ist derzeit aber weder die verfügbare Fläche in diesen Gebieten, noch die planungsrechtliche Ausweisung der Windenergiestandorte. Vielmehr gilt es die regulatorischen Hindernisse auf Bundesebene abzuräumen. Bspw. ist nach aktuellem EEG eine Direktbelieferung von Firmen nur möglich, wenn die Stromentnahme zu jedem Zeitpunkt den gleichen Prozentanteil an der Gesamterzeugung hat. Dies macht

eine Direktbelieferung faktisch unmöglich. Die Landesregierung sollte sich dafür einsetzen, diese Hindernisse abzubauen.

Für den Erhalt des Industriestandortes NRW sollte die Landesregierung darüber hinaus in Erwägung ziehen, bestimmte Flächen weiterhin und dauerhaft in der generellen Außenbereichsprivilegierung zu belassen, unabhängig von der Regionalplanaufstellung. Für Flächen in unmittelbarer Nähe zu Industrie- und Gewerbegebieten sollte die Direktbelieferung aus den Windparks eine Voraussetzung dafür sein. Über diese Flächen hinaus könnten Bebauungstreifen entlang von Fernstraßen und Bahntrassen sowie Übertragungsnetzen in der Außenbereichsprivilegierung verbleiben.

Bzgl. 10.2.-13.

Die Ausgestaltung einer Übergangsregelung ist ein entscheidender Faktor für den Ausbau der Windenergie in den kommenden Jahren und somit ein zentrales Element des Landesentwicklungsplans. Zweifelsohne ist nach dem schleppenden Ausbau und den geopolitischen Entwicklungen der letzten Jahre eine Kehrtwende dringend erforderlich.

Anstatt die Bedeutung der Übergangsregelung anzuerkennen und klare Regelungen zu treffen wird darauf verwiesen, dass die Landesplanungsbehörde Einzelheiten in einem gesonderten Erlass regeln wird. Das führt zu enormen Unsicherheiten bei laufenden Antragsverfahren und Planungen. Es sind lediglich Eckpunkte dieses Erlasses aus einer Kabinettvorlage aus Mai 2023 bekannt, die insbesondere vorsehen, dass Planungen außerhalb der Kernpotential- bzw. bereits vorhandenen Regionalplanflächen versagt werden können. Ausgenommen davon sollen Vorhaben sein, die (bis zu einem in der Vergangenheit liegenden Stichtag) vollständige Genehmigungsanträge eingereicht haben, aber auch nur dann, wenn ein „schutzwürdiges Vertrauen“ für die planungsrechtliche Zulässigkeit bestand. „Schutzwürdiges Vertrauen“ ist in dem Zusammenhang nur vage definiert.

Planungsfirmen wie WestfalenWIND, die die Energiewende trotz aller Hindernisse in den letzten Jahrzehnten enorm vorangebracht haben, werden durch solche Regelungen enorm behindert. U.a. aufgrund einer verfehlten Landesentwicklungsplanung der letzten Jahre liegt ein Großteil der laufenden Genehmigungsverfahren und Planungen außerhalb der o.g. Flächen und sind potentiell negativ durch die Übergangsregelung betroffen. Allein im Firmennetzwerk der WestfalenWIND sind das ca. 300 Windenergieanlagen. Für diese Planungen sind nicht nur bereits enorme Investitionen getätigt worden, diese Anlagen könnten auch kurzfristig (unter Berücksichtigung der aktuellen Genehmigungs- und Umsetzungszeiträumen) zu den landespolitischen Zielen beitragen.

Um diese Investitionen zu schützen und den schnellen Ausbau der Windenergie zu fördern, sollte mindestens der Stichtag für Genehmigungsanträge deutlich in die Zukunft verschoben werden (z.B. zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans). Diese Genehmigungsanträge sollten zudem von der Möglichkeit einer Versagung durch die Regionalplanungsbehörden ausgenommen werden.

Zudem ist die separat veröffentlichte Flächenkulisse der Kernpotentialflächen zu kritisieren. Zum einen liegt hier eine völlig ungleichmäßige Verteilung vor. Der Hochsauerlandkreis und der Kreis Lippe beispielsweise weisen große Potentiale auf, sind hier aber komplett unberücksichtigt. Zum anderen sind bereits bebaute Flächen (wie z.T. hier im Kreis Paderborn) als Kernpotentialflächen vorgesehen, hier kann also nicht die Rede von „zusätzlichen“ Flächen die Rede sein.

Darüber hinaus werden mit dem Regionalplanentwurf Münster viele „Verhinderungsflächen“ (z.B. nahe DVOR-Anlagen der Flugsicherung) mit dem Landesentwicklungsplan auch noch bestätigt. Eine firmeneigene

Analyse gem. LANUV Kriterien hat ergeben, dass 158 km² (2,67 % der Fläche) im Regionalplan Münster vorgesehen und als „Rotor-In“ Flächen definiert sind. Die Flächenziele sind aber als „Rotor-Out“ definiert. Werden auf diesen Flächen moderne Anlagen geplant (150 m Rotordurchmesser), verbleiben nur noch 93 km² (1,57%). Wenn man zusätzlich noch die Flächen abzieht, die aufgrund anderer Aspekte nicht mit modernen Anlagen beplanbar sind (Flugsicherung, Nähe zur Wohnbebauung etc.), verbleiben sogar nur noch 57 km² (0,96 %).

Wir sehen insbesondere durch diese Übergangsregelung die energiepolitischen Ziele enorm gefährdet. Dieses Ziel verkennt völlig, dass die bundesrechtlichen Regelungen gerade nicht auf eine „Steuerung“ oder „Lenkung“ des Windenergieausbaus abzielen, weder in einem „Übergangszeitraum“ noch danach. Es widerspricht zudem dem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Klimabeschluss vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18 u.a.) postulierten Gebot des „rechtzeitigen Klimaschutzes“, indem es notwendige Flächenausweisungen mindestens zeitlich verzögert, wenn nicht sogar ganz verhindert.

Über WestfalenWIND:

Die WestfalenWIND-Gruppe ist ein mittelständisches Unternehmen aus Paderborn, dessen Gesellschafter sich bereits lange vor der Gründung in 2009 für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und eine dezentrale Energiewende eingesetzt haben. Neben der Planung, Verwaltung und Betrieb von Windenergieanlagen zählen zur Unternehmensgruppe ein eigener Stromvertrieb, eine Photovoltaik-Sparte, der Betrieb von Rechenzentren in Windenergieanlagen und ein eigener technischer Service. Das Unternehmen beschäftigt derzeit ca. 140 Mitarbeiter.